

Entwurf vom 28.06.2024

Landratsamt Aichach-Friedberg
62-641-2/6

Wasserrecht und Schifffahrtsordnung;
Erlass einer Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes für den
Friedberger Baggersee

Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem in Friedberg an der Lechhauser Straße gelegenen Baggersee im Landkreis Aichach-Friedberg vom 28.06.2024

Aufgrund des Art. 28 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (BayWG) i. V. m. § 50 Abs. 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung -SchO-) vom 10. Februar 1981 (BayRS 95-5W) erlässt das Landratsamt Aichach-Friedberg folgende Verordnung:

§ 1

Der in Friedberg an der Lechhauser Straße gelegene Baggersee wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise zum Wassersportgebiet bestimmt.

Das Wassersportgebiet umfasst ca. 56.000 m². Es erstreckt sich vom östlichen Ufer des Baggersees in einer maximalen Länge von 360 m gegen Westen. Seine Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 160 m. Die kürzeste Entfernung zwischen seiner nördlichen Begrenzung und dem Nordufer des Baggersees beträgt auf der Höhe des alten Wasserwachthauses 75 m.

In der Natur ist die Abgrenzung des Wassersportgebietes gegenüber den anschließenden Gewässerflächen durch gelbe Bojen gekennzeichnet. Am Ostufer des Baggersees sind blaue Hinweistafeln mit dem weißen Symbol "Wasserskifahren erlaubt" aufgestellt.

§ 2

Zur Ausübung des Wassersports an der Wasserskiliftanlage ist ausschließlich die Nutzung von Wasserski, Wakeboards und Foils zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2034.

Aichach, 28.06.2024
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat